

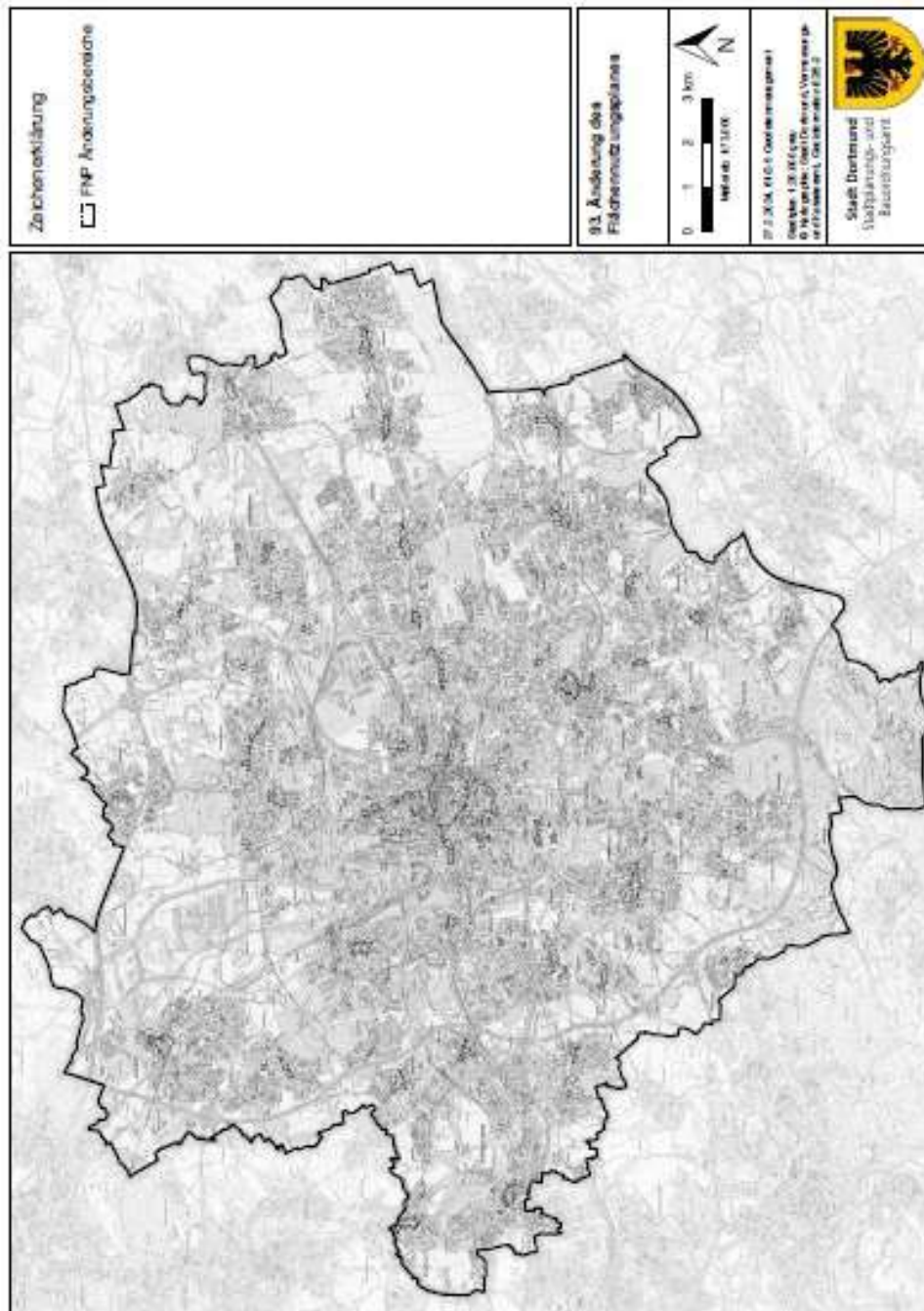
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Änderung Nr. 93 des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004

– Zentrale Versorgungsbereiche –

hier: Beschluss zur Veröffentlichung



Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle zentralen Versorgungsbereiche der gesamten Stadt, sowie die im Flächennutzungsplan aufgeführten Quartiersversorgungszentren, deren Darstellung im Rahmen dieser Änderung aus dem Flächennutzungsplan genommen werden sollen.

(siehe Übersichtsplan, Anlage 1 der Beschlussvorlage Drucksachen Nr. 34441-24)

Ziel der Änderung:

Am 15.06.2023 hat der Rat der Stadt Dortmund die Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel 2021 – Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Drucksache Nr. 30213-23) beschlossen. Die darin festgelegte Struktur der Zentren (Zentrale Versorgungsbereiche = City, Stadtbezirkzentren, Nahversorgungszentren) stimmt nicht mehr mit der im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 dargestellten Abgrenzung und Bezeichnung der Versorgungsbereiche überein. Der Flächennutzungsplan soll daher so geändert werden, dass die aktuelle Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche dargestellt wird.

Um die aktuellen, im Masterplan Einzelhandel 2021 festgelegten, zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) und ihre hierarchische Struktur im Flächennutzungsplan darzustellen, sind folgende Veränderungen vorgesehen (siehe auch Drucksache Nr. 34441-24, Anlagen 2 und 3):

- Anpassen der zeichnerischen Zentrenabgrenzung sowie der Bezeichnung und Einstufung der Zentren (City, Stadtbezirkzentrum, Nahversorgungszentrum);
- Herausnahme der Quartiersversorgungszentren (QVZ), da dieser Begriff im Masterplan Einzelhandel 2021 nicht mehr verwendet wird und eine Überführung in z.B. Nahversorgungszentren stattgefunden hat;
- Herausnahme der „Bereiche mit Marktfunktion“, da diese keinem festgelegten zentralen Versorgungsbereichen entsprechen;
- Beschreibung/Anpassung der Erläuterungen zu den zentralen Versorgungsbereichen und Ansiedlungsregeln in Begründung, sowie Ergänzung Beiplan Nr. 5.1 ‚Zentrale Versorgungsbereiche‘.

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucks.-Nr.: 34441-24) beschlossen, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Rat der Stadt Dortmund hat dazu den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Dortmund beschließt, den Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans – Zentrale Versorgungsbereiche – für den unter Ziffer 2 beschriebenen Geltungsbereich und die Begründung (Anlage 2) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB zu veröffentlichen.“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW geändert wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Änderung Nr. 93 des Flächennutzungsplanes wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird:

- auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Übernahme der aktuellen Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche des Masterplans Einzelhandel 2021 – Einzelhandels- und Zentrenkonzept (DS-Nr. 30213-23). Damit werden die Grundzüge der Planung durch die Änderung Nr. 93 nicht berührt, da der Flächennutzungsplan bereits in der Fassung von 2004 eine abgestufte Zentrenstruktur beinhaltet, die die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung sicherstellen soll. Mit der Änderung wird das gleiche Ziel weiterverfolgt, es haben sich lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen, damit einhergehende Begrifflichkeiten, sowie die Abgrenzung und Einstufung einzelner Zentren verändert. Die zentralen Versorgungsbereiche sind auch bereits im Masterplan Einzelhandel 2021 identifiziert und abgegrenzt, der vom Rat am 15.06.2023 als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden ist.

Die 93. Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurf der Begründung vom 26.02.2024 werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit (sog. Veröffentlichungsfrist) vom 16.09.2024 bis einschließlich 16.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Dortmund Beteiligung der Öffentlichkeit I dortmund.de unter folgendem Link: <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung-und-entwicklung/stadtplanung/bebauungsplaene/beteiligung-der-oeffentlichkeit/> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o.g. Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 11. Etage neben Zimmer 11.26 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

| | |
|---------------------|------------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.30–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr |
| Donnerstag | 8.30–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr |
| Freitag | 8.30–12.00 Uhr |

(außer an Feiertagen)

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail an flaechennutzungsplanung@stadtdo.de) übermittelt, schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund vorgebracht werden.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 39 67 oder (0231) 50-2 37 87) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1

des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dortmund, den 29.08.2024

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:

Dienstleistungen für den dezentralen VOIP Rollout (L599/24)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Zukauf von Dienstleistungen für den dezentralen VOIP Rollout gem. Leistungsbeschreibung.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund.
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
nein.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 20.09.2024, 12.00 Uhr
Bindefrist: 11.11.2024
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
- b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.